



Beschlussauszug

21. Sitzung des Ortsbeirats Oestrich
vom Dienstag, 05.12.2023

Öffentliche Sitzung

3. **Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof, des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Soziale Dienste**
BV-227/2023

Beschluss

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

Der Magistrat stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrundeliegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung der Anlage fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

II. Investitionsprogramm

Der Magistrat stellt gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf des Investitionsprogramms (Anlage zum Haushaltsplan) für die Jahre 2023 bis 2027 auf und legt dieses der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

1. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Baubetriebshof (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
2. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
3. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.
4. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Soziale Dienste (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

Abstimmung

Kenntnisnahme.

Björn Sommer
Erster Stadtrat